

## Auf einen Blick

- Zulassungsbescheid gut aufbewahren, darin vermerkte Fristen beachten, bei Umschreibung mitbringen
- Studienabschluss spätestens zum Ende des ersten Fachsemesters im Master nachweisen
- um im Folgesemester ausschließlich im Master eingeschrieben zu sein, Studienabschluss vor Semesterbeginn des Masters (spätestens also 31.03. zu einem Sommersemester / 30.09. zu einem Wintersemester) dem Immatrikulationsamt vorlegen
- die etwaige Rückzahlung von Langzeitstudiengebühren bei erneuter Unterschreitung des Studienguthabens erfordert den Nachweis des Studienabschlusses bis spätestens einen Monat nach Vorlesungsbeginn beim Immatrikulationsamt!
- den Nachweis des Studienabschlusses erbringen Sie als
  - TU-Absolvent:
    - mittels Studienabschlussbescheinigung
  - externer Absolvent:
    - mittels Bachelorzeugnis & -urkunde

## Kontakt

Technische Universität Braunschweig  
Immatrikulationsamt  
Tel.: +49 (0) 531 391 - 4321 (Studienservice-Call)  
Fax: +49 (0) 531 391 - 4329  
i-amt@tu-braunschweig.de

### Besucheranschriften:

Immatrikulationsamt  
Haus der Wissenschaft (1. Obergeschoss)  
Pockelsstraße 11  
38106 Braunschweig

### Sprechzeiten:

Mo. und Do.: 09.00 - 12.00 Uhr

Im Studienservice-Center (SC)  
Haus der Wissenschaft (Erdgeschoss)  
Pockelsstraße 11  
38106 Braunschweig

### Sprechzeiten:

Mo. bis Mi.: 10.00 - 16.00 Uhr  
Do.: 10.00 - 17.00 Uhr  
Fr. / vor Feiertagen: 10.00 - 13.00 Uhr

### Postanschrift:

TU Braunschweig  
Immatrikulationsamt  
D-38092 Braunschweig



## Eine Frage der Einschreibung

Master studieren an der  
TU Braunschweig

## Eine Masterzulassung. Und jetzt?

Sie haben eine Zulassung für ein Masterstudium an der TU Braunschweig erhalten und wollen sich nun ein- oder umschreiben.

Doch bis wann und in welcher Form ist der Studienabschluss vorzulegen? Was ist zu beachten, wenn Sie im nächsten Semester nur noch im Master immatrikuliert sein möchten? Können Sie eine bereits entrichtete Langzeitstudiengebühr zurück-erhalten?

In der vorliegenden Broschüre versuchen wir diese Fragen für Sie zu beantworten. Sollten trotzdem noch Unklarheiten bestehen, zögern Sie nicht, sich mit uns unter den umseitig angegebenen Kontakt-möglichkeiten in Verbindung zu setzen.

## Ihr Zulassungsbescheid

Bewahren Sie Ihren Zulassungsbescheid bitte unbedingt gut auf!

Er enthält alle für Sie wichtigen Fristen zur Ein- oder Umschreibung, Vorlage des Studienabschlusses und gegebenenfalls für den Nachweis besonderer Auflagen.

Des Weiteren ist der Zulassungsbescheid von bereits an der TU Braunschweig eingeschriebenen Studierenden dem Immatrikulationsamt bei der Umschreibung vorzulegen.

Falls Sie besondere Auflagen der Fakultät erfüllen müssen, tragen Sie die Vorlagefrist am besten in Ihren Kalender ein. Bei Fristversäumnis werden Sie aus dem Masterstudiengang exmatrikuliert!

## Bis wann ist der Abschluss vorzulegen?

Die Frist zur Vorlage Ihres grundständigen Studienabschlusses ist durch das Niedersächsische Hochschulgesetz (NHG) und die Zulassungsordnung Ihres Studienganges geregelt.

Bei einer zunächst vorläufig gewährten Zugangsberechtigung sind fehlende Prüfungsleistungen bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudienganges nachzuholen und nachzuweisen.

Der Nachweis des Bachelorzeugnisses und der -urkunde ist in amtlich beglaubigter Kopie oder durch persönliche Vorlage der Originale im Studienservice-Center oder Immatrikulationsamt zu führen. Zur Fristwahrung können Sie auch eine Studienabschlussbescheinigung einreichen.

Sollte für Sie frühzeitig absehbar sein, dass Sie den Abschluss nicht in der vorgegebenen Frist vorlegen können, haben Sie die Möglichkeit, sich bis spätestens einen Monat nach Vorlesungsbeginn aus dem Master löschen zu lassen. Dies hat den Vorteil, dass das Fachsemester für den Master nicht zählt und Sie sich später erneut für das erste Fachsemester des Masterstudien-ganges bewerben können.

## Wie bin ich im nächsten Semester ausschließlich im Master immatrikuliert?

Wenn Sie beim Wechsel vom Bachelor- in den Masterstudiengang im neuen Semester ausschließlich im Master eingeschrieben sein möchten, ist eine weitere Frist zu beachten: der (Bachelor-)Studienabschluss ist dem Imma-trikulationsamt vor Beginn des Mastersemesters nachzuweisen (d.h. bis spätestens 31.03./30.09.).

## Bekomme ich gezahlte Langzeitstudiengebühren zurück?

Sie absolvieren einen Bachelorstudiengang an der TU Braunschweig oder haben ihn absolviert? Ihr Studienguthaben für den Bachelor ist aufgebraucht und Sie sind langzeitstudiengebühren-pflichtig, wechseln nun aber in einen Masterstu-diengang an der TU Braunschweig? Womöglich können Sie die Langzeitstudiengebühr in Höhe von 500 € zurückbekommen, sofern Sie Ihren Studienabschluss fristgerecht beim Immatrikulati-onsamt nachweisen.

Beim Wechsel in den Master wird die Regelstudi-enzeit des Masterstudienganges (zumeist 4 Semester) zum bisherigen Studienguthaben addiert. Dadurch kann es sein, dass Sie Ihr Studiengut-guthaben wieder unterschreiten. Um die Lang-zeitstudiengebühr ggf. erstattet zu bekommen, müssen Sie Ihren (Bachelor-)Studienabschluss bis spätestens einen Monat nach Vorlesungsbe-ginn beim Immatrikulationsamt vorlegen.

## Wie ist der Nachweis zu führen?

Absolventen der TU Braunschweig führen den Nachweis über eine Studienabschlussbeschei-nigung (Original oder amtl. beglaubigte Kopie), die Sie sich beim Prüfungsamt ausstellen lassen können.

Externe Absolventen benötigen Ihr Bachelor-zeugnis und die Bachelorurkunde. Diese können entweder im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie im Immatrikulationsamt oder Studien-service-Center vorgelegt werden. Einfache Ko-pien sind dagegen nicht ausreichend!